

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Process Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 23. Mai 2019 (Hochschulanzeiger Nr. 141/2019, S. 8), in der die Änderung vom 2. Dezember 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 177/2021, S. 22) eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Process Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 23. Mai 2019

Änderung vom 2. Dezember 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. Mai 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die am 18. April 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Verfahrenstechnik vom 3. April 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Process Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....
§ 1 Allgemeine Bestimmung.....
§ 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums (§ 3 APSO-INGI).....
§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI).....
§ 4 Studieninhalte und Leistungspunkte (CP) (§§ 8, 9, 10 APSO-INGI).....
§ 5 Sprache (§ 10 APSO-INGI).....
§ 6 Masterarbeit (§ 16 APSO-INGI).....
§ 7 Umfang und Bewertung der Masterprüfung, An- und Abmeldefristen (§§ 18, 21 APSO-INGI).....
§ 8 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI).....
§ 9 Inkrafttreten.....
Anhang 1 – Modultabelle.....

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Präambel

Der Masterstudiengang (M.Sc.) Process Engineering an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg richtet sich an Absolvent*innen der Studiengänge Verfahrenstechnik, Chemieingenieurwesen und verwandter ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge. Er befähigt zu einer beruflichen Tätigkeit in allen Bereichen der Verfahrenstechnik in Industrie und Wissenschaft. Die Absolvent*innen erfüllen die formalen und wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines PhD-Studiums.

Die Studierenden werden befähigt, verfahrenstechnische Prozesse zu entwerfen und zu optimieren sowie verfahrenstechnische Anlagen zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu warten. Sie können Experimente definieren und durchführen, Daten auswählen, verarbeiten und interpretieren sowie numerische Simulationen durchführen. Sie lernen, die Auswirkungen der Systeme auf Klima und Umwelt unter Berücksichtigung technischer, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Überlegungen zu beurteilen. Sie können auch systematisch über die nichttechnischen Auswirkungen von Ingenieurstätigkeiten reflektieren und sie verantwortungsvoll in ihr Handeln einbeziehen. Sie werden befähigt sich schnell, methodisch und systematisch in neue Themen einzuarbeiten.“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Process Engineering (M.Sc.). Es gilt ergänzend die „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ – kurz APSO-INGI in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad und Wertigkeit des Studiums (§ 3 APSO-INGI)

- (1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.
- (2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt 300 Leistungspunkte gemäß ECTS (Credit Points, CP) nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

Das Masterstudium umfasst 90 CP, die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (3 Semester). Das dritte Semester beinhaltet die Masterarbeit.

§ 4 Studieninhalte und Leistungspunkte (CP) (§§ 8, 9, 10 APSO-INGI)

- (1) Der Workload beträgt 30 Stunden pro CP.
- (2) Im ersten Studienjahr sind Leistungen mit einem Umfang von mindestens 60 CP zu erwerben. Die Masterarbeit im dritten Semester umfasst 30 CP. Die Modulstruktur ist in Anhang 1 (Modultabelle) aufgeführt. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.
- (3) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einzelne Module in der Modultabelle aufgeführt sind, trifft der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

(4) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich bis zu zwei Module aus dem Lehrangebot der Masterstudiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen selbst zusammenzustellen. Das Modul der „Master Thesis“ sowie die Pflichtmodule können nicht ausgetauscht werden. Die Austauschmodule müssen mindestens die gleiche Zahl an CP aufweisen, wie die zu ersetzenden Module; eine Anrechnung kann nur in Höhe der CP der auszutauschenden Module erfolgen. Die in den Austauschmodulen zusammengefassten Lehrveranstaltungen müssen mindestens eine Prüfungsleistung enthalten. Die Modulnoten der Austauschmodule ergeben sich anhand der Gewichtung der Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltungen nach CP oder, wo nicht ausgewiesen, SWS. Die Wahl bedarf nach erfolgter Einwilligung des Studienfachberaters der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sowie der Einwilligung der jeweils zuständigen Stelle des anderen Departments oder der anderen Hochschule. Vorherige Prüfungsversuche in den auszutauschenden Modulen werden auf die neue Zusammenstellung übertragen.

§ 5 Sprache (§ 10 APSO-INGI)

Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Englisch. Für einzelne Module kann Deutsch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. Diese Ausnahmen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Sofern es sich dabei nicht um Wahlmodule handelt, wird sichergestellt, dass die auf Deutsch angebotenen Module jährlich jeweils auch auf Englisch angeboten werden, so dass das Studium auf Englisch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Als Austauschmodule gemäß § 4 Absatz 4 können auch solche, deren Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache Deutsch ist, gewählt werden.

§ 6 Masterarbeit (§ 16 APSO-INGI)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Darüber hinaus kann die Masterarbeit erst begonnen werden, wenn 45 CP des ersten Studienjahres vorliegen. Ausnahmen hiervon können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

§ 7 Umfang und Bewertung der Masterprüfung, An- und Abmeldefristen (§§ 18, 21 APSO-INGI)

- (1) Der erfolgreiche Studienabschluss setzt neben einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit den erfolgreichen Abschluss von im Anhang 1 (Modultabelle) aufgeführten Modulen im Umfang von 60 CP voraus. Dabei müssen sämtliche im Anhang 1 aufgeführte Pflichtmodule erfolgreich absolviert sowie die ebenfalls im Anhang 1 erwähnte Festlegung zu den Wahlpflichtmodulen berücksichtigt worden sein.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 35 von Hundert aus der Note des Masterarbeit-Moduls und mit 65 von Hundert aus dem Durchschnitt der mit den CPs der jeweiligen Module gewichteten übrigen Modulnoten.
- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus den nach CP oder, wo nicht ausgewiesen, nach SWS gewichteten Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Prüfungen An- und Abmeldefristen im elektronischen Prüfdatenverwaltungssystem festlegen.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

§ 8 Verfahren und Zeugnis (§ 30 APSO-INGI)

Das Zeugnis wird nach Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2020 beginnen.

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Anhang 1 - Modultabelle

Nr.	Modul		CP	Angebot*	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1	P	Mathematics	5	WiSo	Numerical Mathematics	SeU	2	PL	K, M, PF	20
				WiSo	Numerical Mathematics	Prak	2			
2	P	Digital Plant Design	5	So	Data Acquisition and Processing incl. Lab. Work	SeU	2	PL	K, H, R, M, PF	20
				So	Digital Plant Design incl. Lab. Work	SeU	2			
3	P	Advanced Instrumentation and Automation	5	So	Advanced Instrumentation and Automation incl. Lab. Work	SeU	4	PL	K, H, R, M, PF	20
4	P	Optimization	5	Wi	Process Optimization and Simulation	SeU	2	SL	LA, H, PF	20
				Wi	Process Optimization and Simulation Lab	Prak	2			
5	P	Business Skills	5	Wi	Project Finance	SeU	2	SL	K, H, R, M	20
				Wi	Project Management	SeU	2	PL	K, H, R, M	20
6	WP	** Advanced Thermodynamics and Separation Processes	5	Wi	Thermal Separation Processes	SeU	2	PL	K, H, R, M	20
				Wi	Adv. Thermodynamics	SeU	2			
7	WP	** Advanced Solids Processing and Reaction Engineering	5	So	Transport and storage of Solids, incl. Lab. Work	SeU	2	PL	K, H, R, M, PF	20
				So	Chem. Reaction Engineering	SeU	2			
8	WP	** Engineering	5	Wi	Plant Engineering	SeU	2	PL	K, H, R, PF	20
				Wi	Process and Plant Safety	SeU	2	PL	H, K, R, M	
9	WP	** Multiphysics Simulation	5	Wi	Computational Simulation Techniques	SeU	2	PL	H, K, R, M, PF	20
				Wi	Multiphysics Simulation incl. Lab. Work	SeU	2			
10	W	Materials and Corrosion	5	So	Failure analysis incl. Lab. Work	SeU	2	PL	H, K, R, M, PF	20
				Wi	Advanced Materials and Corrosion incl. Lab. Work	SeU	2			
11	W	Environmental Technologies	5	Wi	Recycling technologies	SeU	2	PL	H, K, R, M, PF	20
				So	Advanced Wastewater Treatment	SeU	2	PL	H, K, R, M, PF	
12	W	Bioenergy - Biofuels	5	So	Bioenergy - Biofuels	SeU	4	PL	H, K, R, M	20
13	W	Plant Operation	5	So	Maintenance	SeU	2	PL	H, K, R, M, PF	20
				So	Asset Management	SeU	2			

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

14	W	Project Work	5	WiSo	Project Work	Pj	4	PL	Pj	1-4
15	P	Master Thesis	30	WiSo	Master Thesis			PL	MT	
		Gesamt	90							

P: Pflichtmodul

WP: Wahlpflichtmodul

W: Wahlmodul

SeU: Seminaristischer Unterricht

Prak: Praktikum

Pj: Projekt

CP: Credit Point

SWS: Semesterwochenstunden

PL: Prüfungsleistung (benotet)

SL: Studienleistung (unbenotet)

LA: Laborabschluss

K: Klausur

H: Hausarbeit

R: Referat

M: Mündliche Prüfung

MT: Master Thesis

PF: Portfolioprüfung

* Erläuterungen zur Spalte "Angebot": Lehrveranstaltungen werden entweder einmal im Studienjahr, d.h. entweder im Winter- oder Sommersemester (Wi oder So), oder im Winter- und Sommersemester (WiSo) angeboten.

** Erläuterungen zu den Wahlpflichtmodulen: Es muss mindestens ein Modul der Modulgruppe 6/7 und der Modulgruppe 8/9 belegt werden.